



Präambel

Diese Spindordnung ist dazu gedacht, die Vergabe der Spinde in den Räumen 1010, 1020, 1030, 1040, 1390, 1400, 1420 und 1430 im Geschoss U0 des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (K20) der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden: MHH) zwischen dem Fachgruppenrat der Fachgruppe Zahnmedizin (im Folgenden: FGR) und dem Antragstellenden (im Folgenden Nutzer genannt) zu regeln.

§1 Voraussetzungen

Zur Spindnutzung berechtigt sind alle eingeschriebenen Studierende der Studienfachrichtung Zahnmedizin und Mitarbeitende an der MHH. Voraussetzung für die Nutzung der Spinde ist die Registrierung beim FGR.

§2 Vergabe und Registrierung

Die Spindvergabe übernimmt der FGR. Die Vergabe erfolgt online jeweils am Anfang des neuen Wintersemesters bis zum 31.10 des jeweiligen Jahres.

Die Registrierung erfolgt über einen Link, welcher auf der Homepage der Fachgruppe bereitgestellt wird. Das dazugehörige Formular muss ausgefüllt und abgeschickt werden und der Nutzer erhält zur Bestätigung eine Mail mit allen angegebenen Daten.

Die Nutzung des Spinds umfasst die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände, Arbeitsmaterialien und -kleidung.

Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln über einen Zeitraum von mehr als einem Tag ist untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich, den Spind nicht zu verunreinigen. Der Spind ist sorgfältig zu behandeln und stets abgeschlossen zu halten. Schäden am Spind sind dem FGR unverzüglich zu melden.

§4 Spindbegrenzung

Jedem Studierenden der Vorklinik darf ein Spind zugeteilt werden. Jedem Studierenden der Klinik dürfen zwei Spinde zugeteilt werden. Jedem Mitarbeitenden dürfen 2 Spinde zugeteilt werden.

§5 Zuteilungsreihenfolge

Die Vergabe freier Spinde erfolgt nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Registrierung. Nicht berücksichtigte Antragstellende werden auf einer Warteliste registriert.

§6 Haftung

Jeder Nutzer ist selbst für den Inhalt seines Spinds verantwortlich. Aus dem Nutzungsrecht kann kein rechtlicher Anspruch gegenüber dem FGR abgeleitet werden. Darüber hinaus haftet der Spindnutzer für den Inhalt und die Sauberkeit des Spindes.

Die Nutzung der Spinde geschieht auf eigene Gefahr.

Der FGR haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung des Spindes entstehen. Er haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen oder Schäden, die dem Nutzer durch Dritte entstehen.

§7 Gebühren

Für die Nutzung des Spinds muss eine Gebühr in Höhe von 10 Euro beim FGR geleistet werden. Diese Gebühr dient als Sicherheit für die Verpflichtungen des Nutzers, die sich aus diesem Vertrag ergeben. Ausgenommen sind Mitarbeitende. Alle Einnahmen aus der Spindvergabe fließen in die ordentliche Tätigkeit des FGR.

§8 Nutzungsdauer, Verlängerung und Kündigung

Der Nutzungszeitraum beginnt mit der Registrierung gemäß §2 und endet mit dem letzten Tag des Registrierungszeitraums des folgenden Semesters. Verlängert der Nutzer seinen Nutzungszeitraum nicht, so ist er verpflichtet, seinen Spind bis zum Ablauf des Nutzungszeitraums vollständig zu räumen und zu reinigen. Der FGR hat mit diesem Paragraph auf die jährliche Anmeldungspflicht bzw. Rückmeldefrist hingewiesen und dem Nutzer ist bewusst, dass er sich selbstständig rückmelden muss.

Die Nutzungsdauer kann bis zu ihrem Ablauf mit dem wiederholten Ausfüllen des Nutzungsvertrages im Rahmen der Registrierung verlängert werden.

Der FGR behält sich das Recht vor, den Spind nach Ablauf des Nutzungszeitraumes – ggf. auf Kosten des Nutzers – zu öffnen, zu räumen und zu reinigen. Der FGR ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt des Spindes nach der Zwangsräumung aufzubewahren.

Der Nutzer hat das Recht, die Nutzung jederzeit fristlos zu kündigen. Ebenso behält sich der FGR das Recht vor, das Nutzungsrecht bei Verstößen gegen §§ 1 und 3 fristlos zu kündigen. Mit Kündigung endet der Nutzungszeitraum. Die Pflicht des Nutzers, seinen Spind vollständig zu räumen und zu reinigen, bleibt davon unangetastet.

§9 Daten des Nutzers

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Der FGR ist nicht befugt, Daten, aus denen Rückschlüsse auf die Person des Nutzers möglich sind, an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Der Nutzer versichert, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind und verpflichtet sich gleichzeitig, den FGR über etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte einer der obigen Paragraphen ungültig werden, behalten die anderen dennoch ihre Gültigkeit.